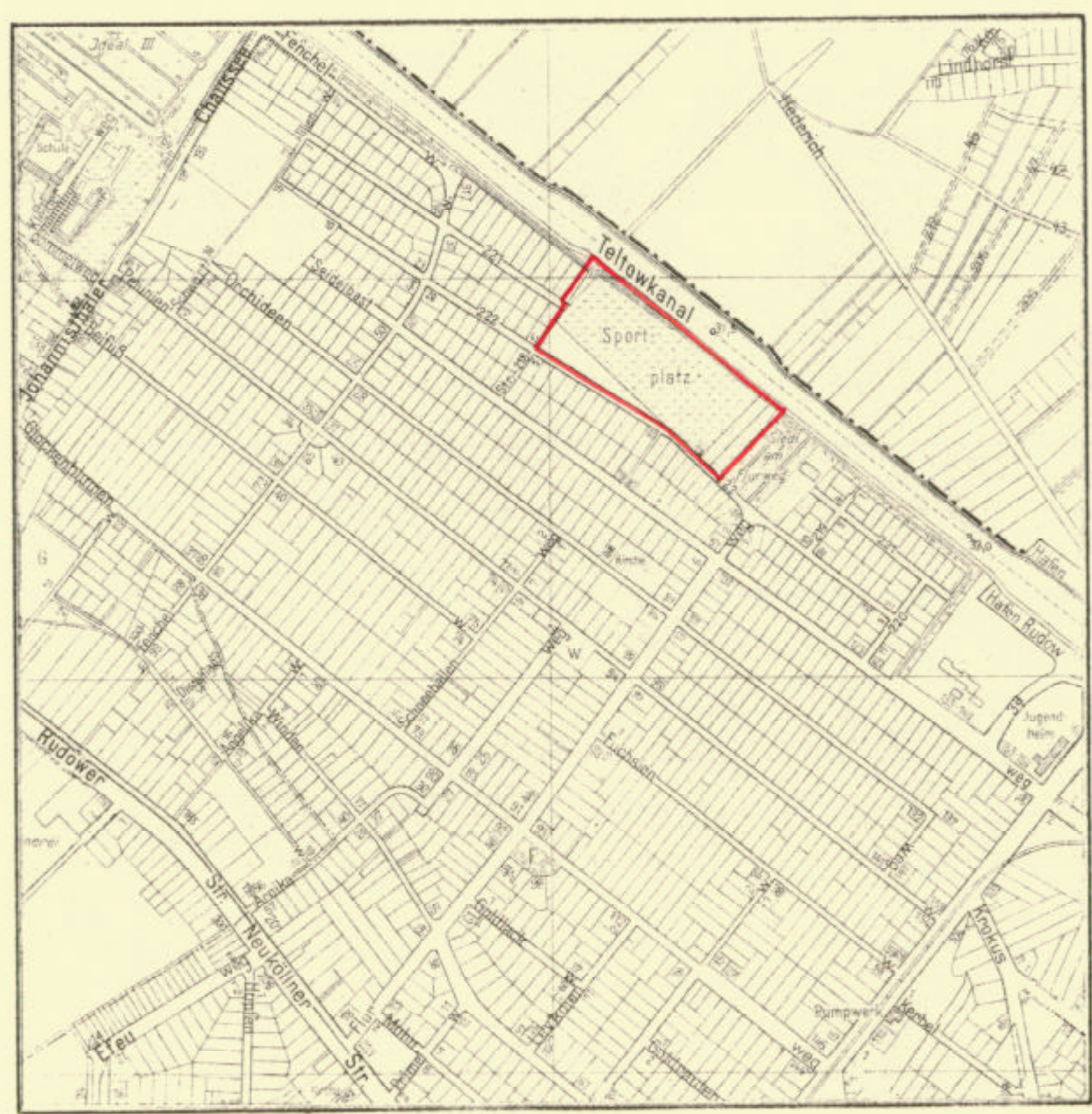


# Abzeichnung vom Bebauungsplan XIV- 98

für das Gelände  
zwischen  
**Teltowkanal und Straße 222**  
(Heiz- und Spitzenkraftwerk der Bewag)  
im Bezirk Neukölln, Ortsteil Rudow

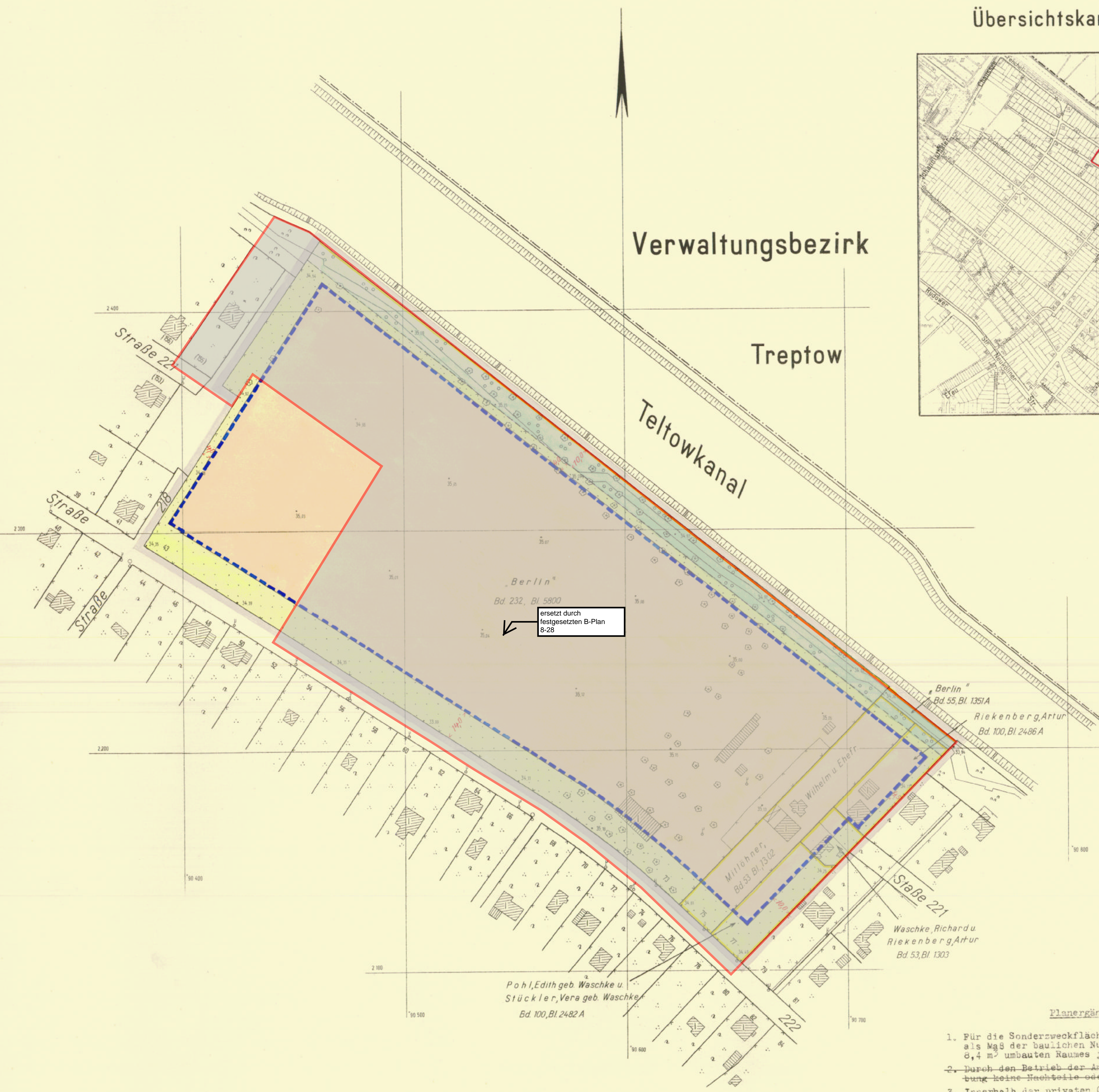
Übersichtskarte 1:10000



Maßstab 1:1000  
0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

### Zeichenerklärung:

<b>A. Festsetzungen</b>	
Baulinien	festzusetzen Baugrenze
Überbaubare Flächen 1. Art der Nutzung <small>wie in den Bestimmungen über die Baugrenze gem § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1960</small>	für besondere öffentliche und private Zwecke (Heiz- u. Spitzenkraftwerk)
Nicht überbaubare Flächen Frei- u. Verkehrsflächen	öffentliche Grünfläche private Grünfläche
<b>B. Sonstige Eintragungen</b>	
Gebäude (Bestand) mit Geschößanzahl	Wohn- und Mischbauten öffentliche Gebäude Geschäfts-, Lager-, Gewerbe- und Industriebauten
Grenzen usw.	Grenze des Geltungsbereiches Bezirksgrenze Grundstücksgrenze Eigentumsgrenze



Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt  
Berlin-Neukölln, den 16. Dezember 1962.



Bezirksamt Neukölln von Berlin  
Abt. Bau- u. Wohnungswesen  
Amt für Vermessung  
im Auftrage  
*Frankwitz*

Aufgestellt  
Bezirksamt Neukölln, Abtlg. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für Vermessung    Amt für Stadtplanung  
*Jähnichen*    *Jr. Oberg*  
Amtsleiter    Amtsleiter  
Berlin-Neukölln, den 16. März 1962  
*Zerrdt*  
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 4/15 vom 28. März 1962 erhalten und wurde in der Zeit vom 2.5.1962 bis 2.6.1962 öffentlich ausgelegt  
Berlin-Neukölln, den 4. Juni 1962

Bezirksamt Neukölln  
Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für Stadtplanung  
*Jr. Oberg*  
Amtsleiter

### Planergänzungsbestimmungen

- Für die Sonderzweckfläche (Heiz- und Spitzenkraftwerk) wird als Maß der baulichen Nutzung eine größte Baumasse von 8,4 m<sup>2</sup> umbauten Raumes je m<sup>2</sup> Baugrundstück festgesetzt.
- Durch den Betrieb der Anlage dürfen für die nähere Umgebung keine Nachteile oder Belästigungen verursacht werden.
- Innerhalb der privaten Grünflächen können ausnahmsweise bauliche Nebenanlagen, die mit der Zweckbestimmung der Grundstücke im Einklang stehen, zugelassen werden.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baulichen Vorschriften.
- Die Sonderzweckfläche ist für ein Kraftwerk bestimmt, das durch seinen Betrieb für die nähere Umgebung keine Nachteile oder Belästigungen verursachen darf.



Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1060) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.  
Berlin, den 22. November 1962

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen  
*Schwedler*  
Die Verordnung ist am 13.12.62 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 7257 verkündet worden.

XIV- 98